

STADT **SULZ AM NECKAR**
STADTTEIL **FISCHINGEN**
LANDKREIS **ROTTWEIL**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIET

>>SCHUPPENGEBIET HOCHÄCKER <<

ENTWURF

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Örtliche Bauvorschriften

- 2.1 Dachformen, Dachneigung
- 2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 2.3 Einfriedungen
- 2.4 Oberflächenabschluss

- 3. Hinweise**
- 3.1 Dränungen
- 3.2 Kanalanschluss
- 3.3 Geotechnik

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357 und 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Zulässig ist:

- Satteldächer 31° Neigung

Dacheindeckungen sind nur mit Ziegeln in rotbrauner Färbung zulässig.

2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- Außenwände von Schuppen sind nur in brauner bis graubrauner Farbtonung zulässig.
- Plattenverkleidungen aus Metall, Kunststoff, Faserzement oder Baustoffimitationen sind nicht zulässig.

2.3 Einfriedungen **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Einfriedungen sind generell nicht zulässig.

2.4 Oberflächenabschluss

Zugangswege und Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Form als Schotterfläche zulässig.

3. HINWEISE

3.1 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wiederherzustellen.

3.2 Kanalanschluss

Das Sondergebiet „Schuppengebiet Hochäcker“ erhält weder Kanal- noch Wasserleitungsanschluss.

3.3 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Rohstoffabbaufäche im Trigonodusdolomit (Oberer Muschelkalk). Es ist bei der Planung auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Rändern des Rohstoffabbaugebiets zu achten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen

Aufgestellt:

Sulz , den 15.02.2018
geändert am 28.09.2020

.....
Gerd Hieber
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Sulz , den

.....
Gerd Hieber
Bürgermeister